

DIALOG

**über die betriebliche Altersversorgung (bAV)
bAV-Kompetenz-Center LZ 7710**

WWK Lebensversicherung a. G. · 80292 München
Telefon: (089) 5114-3456 · Fax: (089) 5114-3499
E-Mail: bav@wwk.de · Internet: wwk.de

The logo for WWK consists of the letters 'WWK' in a bold, green, sans-serif font. The letters are closely spaced and have a slight shadow effect.

Eine starke Gemeinschaft

Ausgabe 84

vom 17.11.2010

Verfasser: Christian Schulz

Verteiler 23, 25, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 40, 42

3. Höchstbeitrag nach § 3 Nr. 63 EStG im Jahr 2011 unverändert

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) zur Deutschen Rentenversicherung Bund (West) ändert sich im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 (66.000 EUR p. a.) nicht. Folglich bleibt der allgemeine jährliche Höchstbeitrag zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG in Höhe von **2.640 EUR** (4% der BBG) **unverändert**.

Sie haben noch Fragen? Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter (089) 51 14-34 56.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr bAV-Kompetenz-Center

i. V. Christian Schulz

Leiter bAV-Kompetenz-Center

PSVaG · 50963 Köln

Bahnstraße 6
50996 Köln
www.psvag.de
Telefon: 0221 93659 – 0
Telefax: 0221 93659 –

Durchwahl: 93659 –

Köln, 5. November 2010

Presse-Mitteilung

Der **Pensions-Sicherungs-Verein**, Köln, der im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten weiter zahlt, hat seinen Beitragssatz für das Jahr 2010 auf 1,9 Promille (Vorjahr 14,2 Promille) festgesetzt. Damit muss die deutsche Wirtschaft in diesem Jahr deutlich weniger für die Pensionssicherung insolventer Unternehmen aufbringen als im Vorjahr.

Der Beitragssatz wird bezogen auf die von den Arbeitgebern bis 30. September 2010 gemeldete Beitragsbemessungsgrundlage. Dabei handelt es sich um die abgesicherten Rückstellungen für Betriebsrenten in den Bilanzen der Mitgliedsunternehmen, die 288 Mrd. € betragen. Insgesamt müssen die Mitgliedsunternehmen in diesem Jahr somit rd. 547 Mio. € (im Vorjahr rd. 4 Mrd. €) zahlen.

Damit hat sich die bereits zur Jahresmitte festgestellte Entspannung bei der Insolvenzentwicklung gegenüber dem Vorjahr verstärkt fortgesetzt, insbesondere auch deshalb, weil kein außerordentlicher Großschaden zu verzeichnen ist. Mit dem jetzt für das Jahr 2010 festgesetzten Beitragssatz, der auch deutlich unter dem durchschnittlichen Beitragssatz von 3,2 Promille liegt, hat die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung durch den PSVaG die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise bewältigt und ist wieder in der Normalität angekommen.

Im Pensions-Sicherungs-Verein sind rd. 79.000 Unternehmen Mitglied. Rechtsgrundlage ist das Betriebsrentengesetz. Hierin ist dem PSVaG ein Umlageverfahren zur Finanzierung seiner Leistungen vorgeschrieben. Deshalb spiegelt sich die Schadenentwicklung eines Jahres im jeweiligen Beitragssatz wider.

Fachinformation Nr. 2010-024

WWK Lebensversicherung a.G., 80292 Muenchen

*55882*0000640*25*

Firma Q990/1592
Allfinanztest.de GmbH
Schubertstr. 1
08058 Zwickau

vom 24. August 2010
an 23, 25, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 40, 42
Absender 7614 Herr Stöckle, Tel. 22 60 und 7616 Herr Öttl, Tel. 27 46

Betrifft **Arbeitslosengeld II**
Änderung zum Verwertungsausschluss bei Lebensversicherungen

Mit dem Inkrafttreten des „Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetzes“ wurden die Freibeträge für das „Schonvermögen“ erhöht.

Die neuen Freibeträge für das Schonvermögen im Überblick

- Der Altersvorsorgefreibetrag steigt von 250 Euro auf 750 Euro je vollendetem Lebensjahr des Hilfebedürftigen und seines Partners. Die Obergrenze wird – nach Geburtsjahrgängen gestaffelt – ebenfalls angehoben.
Für die Jahrgänge bis einschließlich 1957 auf 48.750 Euro (bisher: 16.250),
für die Jahrgänge 1958 bis 1963 auf 49.500 Euro (bisher: 16.500)
und für die Jahrgänge ab 1964 auf 50.250 Euro (bisher: 16.750).
Um diesen Altersvorsorgefreibetrag nutzen zu können muss ein Verwertungsausschluss nach § 168 Absatz 3 VVG vereinbart werden. Das Formular zum Verwertungsausschluss finden Sie im geschlossenen Vermittlerbereich der WWK unter www.wwk.de.

Nach den uns vorliegenden Informationen beachten Sie bitte folgendes:

1. Der Verwertungsausschluss kann für einen bestehenden Lebensversicherungsvertrag auch nach Stellung des Erstantrages für Arbeitslosengeld II vereinbart werden.
2. Bestehende Verwertungsausschlüsse können an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.
3. Wurden bei Kunden, aufgrund zu hoher Rückkaufswerte in Lebensversicherungen Anträge auf Arbeitslosengeld II abgelehnt, können diese nun Ihren Verwertungsausschluss anpassen und einen neuen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen, um nun Leistungen zu erhalten (es werden jedoch keine rückwirkenden Leistungen auf Arbeitslosengeld II gewährt).

Fachinformation

- Der Grundfreibetrag bleibt unverändert bei 150 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners. Die Untergrenze für den Grundfreibetrag bleibt ebenfalls unverändert bei jeweils 3.100 Euro, ebenso der Vermögensfreibetrag für jedes hilfebedürftige Kind. Der Grundfreibetrag darf für den volljährigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 9.750 Euro nicht übersteigen.
- Der Freibetrag für jeden in der Bedarfsgemeinschaft¹⁾ lebenden Hilfebedürftigen von jeweils 750 Euro für notwendige Anschaffungen bleiben ebenfalls unverändert.

Weiterhin nicht zum verwertbaren Vermögen gehören unter anderem

- Gefördertes Altersvorsorgevermögen - WWK Förder-InvestRente/WWK FörderRente *protect*.
- Lebensversicherungen oder andere Vermögensarten, die nachweislich zur Alterssicherung des Arbeitssuchenden oder seines Partners bestimmt sind, wobei der Arbeitssuchende oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist (= befreiende Lebensversicherungen).
- Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung, Pensionsfonds) unabhängig davon, ob arbeitgeberfinanziert oder durch Entgeltumwandlung.
- steuerlich geförderte Basisrente - WWK BasisRente - die nicht beleihbar, nicht vererbbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisierbar ist (vergleiche hierzu das Dokument „§ 12 SGB II – zu berücksichtigendes Vermögen“ in der Fassung vom 20.04.2010 unter www.arbeitsagentur.de).
- Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. Hierunter fallen insbesondere kurz laufende Versicherungen, wenn durch deren Verwertung (z. B. Rückkauf oder Beleihung) ein Auszahlungsbetrag erzielt wird, der um mehr als 10 % unter den eingezahlten Beiträgen liegt.

Weitere Informationen zum Arbeitslosengeld II finden Sie unter www.arbeitsagentur.de.

Mit freundlichen Grüßen
Servicegruppe Sondergeschäft

- 1) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören laut § 7 Sozialgesetzbuch II
 1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
 3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - c) eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
 4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.